

Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Antragsstellung WiSe 2023: 13. Februar – 19. März 2024

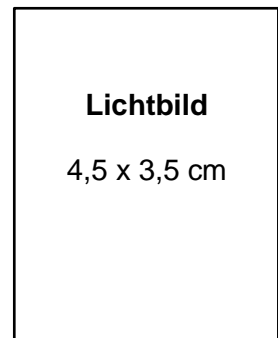
(inkl. Hinweise zum Antrag, Anlage Erklärung)

Persönliche Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers:

Name:	Vorname/n:
Geboren am:	Geboren in:
Anschrift: (Straße, PLZ/Ort)	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	

1. Sie müssen folgende Unterlagen vollständig vorlegen:

- Meldebescheinigung über Wohnsitz im Land Berlin seit mind. 12 Monaten **oder** Nachweis über eine derzeit in Berlin ausgeübte Berufstätigkeit
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate) → Antragsformular erhalten Sie bei Anmeldung
- aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis (am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate) mit Nachweis der Masernschutzimpfung
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelles Lichtbild



2. Je nach schulischer und beruflicher Vorbildung müssen Sie außerdem die folgenden Unterlagen vorlegen:

Nachweise über schulische Vorbildung	berufliche Vorbildung
<input type="checkbox"/> Fachhochschulreife mit Schwerpunkt Sozialpädagogik <input type="checkbox"/> fachgebundene Hochschulreife mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> Fachhochschulreife mit einer anderen Fachrichtung als Sozialpädagogik <i>oder</i> <input type="checkbox"/> fachgebundene Hochschulreife mit einer anderen Fachrichtung als Sozialpädagogik <i>oder</i> <input type="checkbox"/> allgemeines Abitur	<p>und</p> <p>mindestens acht Wochen einschlägige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld</p>

<input type="checkbox"/> mittlerer Schulabschluss und	Berufliche Vorbildung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mindestens zweijährige einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Sozialassistent) <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mindestens zweijährige nichteinschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit Kammerprüfung <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mindestens dreijährige nichteinschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung <i>oder</i> <input type="checkbox"/> einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit von mindestens drei Jahren <i>oder</i> <input type="checkbox"/> nichteinschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit von mindestens vier Jahren
--	---

3. Nachweise über berufliche Tätigkeiten in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern

Um sich für die Nichtschülerprüfung anmelden zu können, sind gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 SozpädVO Nachweise zu erbringen über

- a) eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 2700 Stunden (innerhalb der letzten fünf Jahre) *oder*
- b) ein abgeschlossenes nicht einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 1800 Stunden (innerhalb der letzten drei Jahre) *oder*
- c) ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens insgesamt 900 Stunden umfassende Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld (innerhalb der letzten zwei Jahre).

Der Nachweis über die beruflichen Tätigkeiten erfolgt über einen **Arbeitsvertrag** und ein **Arbeitszeugnis**. **Praktika** werden nicht als Zeiten der **beruflichen Tätigkeit** im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SozpädVO anerkannt. Aus dem Arbeitszeugnis muss die (jeweilige) erbrachte Gesamtstundenzahl hervorgehen.

Der Freiwilligendienst während der unter a) bis c) genannten Fristen kann auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden (s. § 64 Absatz 1 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 5 Absatz 4 Nummern 3 und 4 SozpädVO).

Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht anerkannt werden.

Geben Sie das sozialpädagogische Arbeitsfeld, dessen Dauer sowie die Dokumente für den Nachweis der Tätigkeit an. Geben Sie einen Nachweis über ggf. abgeleistete Freiwilligendienste an.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit im Umfang von..... geleisteten Arbeitsstunden für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher					
Sozialpädagogisches Arbeitsfeld ¹⁾		Arbeitsvertrag ²⁾	Arbeitszeugnis/ Pflegerlaubnis ³⁾	von bis	Dauer in Stunden ⁴⁾
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
Gesamtstunden:					

Anrechnung auf berufliche Tätigkeiten in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern bis zu insgesamt höchstens einem Jahr:

Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (FSJ) bzw. eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD)⁵⁾

1) Angabe des sozialpädagogischen Arbeitsfeldes gemäß Arbeitsvertrag

2) Arbeitsvertrag, Anlage

3) Arbeitszeugnis/Pflegerlaubnis, Anlage

4) Angabe über die Dauer der Beschäftigung in Stunden¹, Anlage

5) Bescheinigung, Anlage

4. Nachweis, dass Sie sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet haben:

Sie müssen nachweisen, dass Sie sich in angemessener Weise auf die Prüfung vorbereitet haben (s. § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SozpädVO):

- eigene Vorbereitung (kurzes formloses Schreiben über Art und Umfang der Vorbereitung) **und** Literaturliste (siehe Anlage 2) **oder**
- Besuch eines Vorbereitungskurses für die Nichtschülerprüfung (Teilnahmebescheinigung/Zeugnis als Anlage beifügen)

5. Erklärung (siehe Anlage 1)

- Bisher wurde kein Bildungsgang Sozialpädagogik besucht, dieser Bildungsgang weder abgebrochen oder verlassen, die Fachschulprüfung nicht bestanden oder die Nichtschülerprüfung schon einmal endgültig nicht bestanden.

Abschlussvermerk (ausschließlich von der Jane-Addams-Schule auszufüllen)

Die Unterlagen wurden durch die zuständige Prüfungsvorsitzende geprüft, die Zulassung zur Nichtschülerprüfung kann erteilt werden:

ja

nein (siehe Anlage)

auf Widerruf

Ort / Datum / Unterschrift Prüfungsvorsitzende

Anlage 1

Erklärung zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Ich, geboren am
Name, Vorname Datum

in
Ort

bestätige hiermit, dass ich

1. bisher keinen Bildungsgang an einer Fachschule für Sozialpädagogik besucht habe und
 - 1.1 diesen aus selbst zu vertretenden Gründen abgebrochen habe oder vorzeitig verlassen musste

oder

 - 1.2 die Fachschulprüfung nicht bestanden habe
- und**
2. keine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an einer Fachschule für Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden habe.
 3. da 1. oder 2. zutreffen, eine besonders begründete Einzelfallgenehmigung von der zuständigen Schulaufsicht beigefügt habe.

.....
Ort / Datum, Unterschrift

Anlage 2

Muster für eine Literaturliste als Nachweis für die selbstständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung für Erzieher*innen

Lernfeld	Lernfeldliteratur
<p>1</p> <p>Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln</p>	
<p>2</p> <p>Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten</p>	
<p>3</p> <p>Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern</p>	

<p>4</p> <p>Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten</p>	
<p>5</p> <p>Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen</p>	
<p>6</p> <p>Institutionen, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren</p>	

Hinweis:

Für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher müssen Sie Ihre Vorbereitung durch einen Bericht über Art und Umfang der Vorbereitung und einer Literaturliste nachweisen. In der **Literaturliste** muss die bearbeitete Fachliteratur angegeben und den Lernfeldern des Rahmenlehrplans für Sozialpädagogik zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die SozpädVO zentrale Prüfungen auch für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vorsieht. Die Prüfungsaufgaben sind kompetenzorientiert gestellt (siehe Rahmenlehrplan ab 2016/17).

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher entsprechend der SozpädVO

Antragsstellung WiSe 2024: 13. Februar- 19. März 2024

In Antragszeitraum müssen Sie Ihren Antrag **persönlich und vollständig** bei der **Prüfungsvorsitzenden** einreichen. **Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.**

Alle geforderten Nachweise müssen im Original und Fotokopie oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. **Für den Anmeldezeitraum bitten wir um telefonische Terminvereinbarung**

<p>Jane-Addams-Schule Straßmannstr. 14-16 10249 Berlin</p>	<p>Prüfungsvorsitzende: Frau Matlik Raum: 3.2.07c Telefon: 030 42076-340 Fax: 030 420276-321 E-Mail-Adresse: simone.matlik@osz-jas.de</p>
--	---

Zu 1.:

Bitte legen Sie eine gesundheitliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie psychisch wie physisch geeignet sind auf Dauer die Aufgaben einer Erzieherin/eines Erziehers zu bewältigen, vor.

Im tabellarischen Lebenslauf müssen alle Daten über Schulbesuche und berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten aufgeführt sein.

Zu 2.:

Abhängig von Ihrer schulischen Vorbildung müssen Sie eine einschlägige (z.B. Sozialassistent) oder nicht einschlägige Berufsausbildung (z.B. Tischler) oder eine einschlägige (z.B. in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld) oder nichteinschlägige (z.B. in einem Handwerksbetrieb) Berufstätigkeit nachweisen. Die Berufsausbildung wird durch einen Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Gehilfenbrief oder ein schulisches Abschlusszeugnis belegt. Die einschlägige oder nichteinschlägige Berufstätigkeit muss durch einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis dokumentiert werden.

Zu 3.:

Die berufliche Tätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit muss mit einem Arbeitsvertrag und einem Arbeitszeugnis nachgewiesen werden. Die berufliche Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld kann bzw. muss Tätigkeiten in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern umfassen. Anerkannt werden auch Teilzeittätigkeiten mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit. Bei der Tagespflege muss die Pflegeerlaubnis der Jugendhilfe vorliegen. Tätigkeiten als Ausbilder*in werden anerkannt. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht worden sind, sind anrechnungsfähig. Es ist ein Gesamtumfang von 900, 1800 bzw. 2700 geleisteten Arbeitsstunden zu belegen, abhängig von Ihrem beruflichen Abschluss. (Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Infoschreiben „Nichtschülerprüfung“ oder der SozpädVO, §64)

Bitte beachten Sie: **ehrenamtliche Tätigkeiten und Praktika** werden **nicht** als berufliche Tätigkeit anerkannt.

Sozialpädagogische Arbeitsfelder	Berufliche Tätigkeit, Aufgaben
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Angebote der offenen Jugendarbeit, z.B. Jugendclubs, Abenteuerspielplätze, Gesprächshilfen, Freizeitgestaltung
Förderung der Erziehung in Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote für Kinder, Eltern und Familien, z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Elternschulung, Freizeitmaßnahmen, Selbsthilfegruppen
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Familienergänzende Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, Förderung der Entwicklung von Kindern, Gestaltung einer pädagogischen Arbeit mit dem einzelnen Kind, seiner Integration in die Gesamtgruppe bzw. Kleingruppe unter Berücksichtigung gruppenspezifischer Prozesse
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für Volljährige	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Familienhilfe, Beratung, Unterstützung, Begleitung • Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern, Integrationshilfen, Integrationsunterstützende Maßnahmen • Familienersetzende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem Ziel, der Rückführung in die Familie, der Beheimatung in der Einrichtung oder der Verselbständigung
Kindertagespflege	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Tagesmutter in den eigenen geeigneten Räumen oder in einer Großtagespflege. Grundlage der Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis der Jugendhilfe
Sonstige pädagogische Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Ausbilder*in, Lehrer*in im sozialpädagogischen Bereich • Unterrichtsergänzende Förderung, individuelle Begabungs- und Betreuungsmaßnahmen, Mitarbeit in der Schulsozialarbeit, Förderung der Handlungskompetenzen im Freizeitbereich, in Internaten: tlw. Übernahme von elterlichen Pflichten

Zu 4.:

Die geforderte angemessene Vorbereitung wird durch den Besuch eines Vorbereitungskurses oder durch ein Selbststudium nachgewiesen. Der Besuch des Vorbereitungskurses wird durch eine Bescheinigung oder Zeugnis belegt. Die individuelle Vorbereitung muss durch einen Bericht, in dem Sie ihre zeitliche und inhaltliche Vorbereitung einschließlich einer Liste der verwendeten Literatur beschreiben (s. Anlage 2), glaubhaft dokumentiert werden. Grundlage der angemessenen Vorbereitung ist der unterrichtsleitende Rahmenlehrplan für Sozialpädagogik 2016/17. Er ist auf den Internetseiten der fünf staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik veröffentlicht.

Zu 5.:

Mit der beigefügten Erklärung (siehe Anlage 1) müssen Sie bestätigen, dass Sie bisher keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht und diesen Bildungsgang abgebrochen haben oder vorzeitig verlassen mussten. Des Weiteren müssen Sie bestätigen, dass Sie bisher an keiner Fachschulprüfung teilgenommen oder schon einmal die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben.

Weiteres Vorgehen

Bis zum 14.05.2024 wird Ihnen mitgeteilt, ob Sie zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen sind. Wenn ja, werden Sie gleichzeitig informiert, welche Fachschule Ihre Betreuung übernehmen wird. Sie erhalten den Ablaufplan sowie die prüfungsrelevanten Kompetenzen der zentralen Prüfungen.